

55. Inwieweit finden auf die Ersatzaufsprüche des Reichs gegen Reichsbeamte wegen Amtspflichtverletzungen die Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts Anwendung?

EG. z. BGB. Art. 80.

RR. II, 10 §§ 89—91.

Reichsbeamtengesetz §§ 19, 141, 144.

III Zivilsenat. Urt. v. 22. Februar 1918 i. S. B. (R.) w. Deutsches Reich (Bekl.). Rep. III 416/17.

I. Landgericht Cassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 26. September 1914 gab Dr. G. in Bad Nauheim bei dem dortigen Postamt einen Geldbrief mit einer Wertangabe von 5000 M an R. in Augsburg auf. R. hat diesen Brief nicht erhalten; wo er geblieben ist, ist nicht ermittelt. Der Beklagte zahlte dem Absender den Betrag von 5000 M als Schadenersatz aus. Durch Beitreibungsbefehl der Oberpostdirektion in Cassel vom 13. März 1915 wurde der Kläger, dem am 26. September 1914 in dem Zuge von Cassel nach Frankfurt a. M. die Bearbeitung der Geldbriefe der Bahnpost oblag und in dessen Hände der Brief gekommen ist, für schuldig erklärt, die 5000 M zu erstatten, und angeordnet, daß der Beschluß in das Vermögen des Klägers zu vollstrecken sei. Gegen diesen, ihm am 18. März 1915 zugestellten Beschluß hat der Kläger am 14. März 1916 Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, den Beitreibungsbefehl aufzuheben oder anzuordnen, daß er nicht zu vollstrecken und die angeordneten Vollstreckungsmaßregeln wieder aufzuheben seien. Er ist in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß das auf Grund des § 144 RBeamtsG. angerufene Gericht nicht nur zu prüfen

hat, ob die Voraussetzungen für den Erlass des Beitreibungsbeschlusses vorliegen, sondern ob überhaupt eine Ersatzverbindlichkeit des klagenden Beamten besteht, und daß es insbesondere die Klage auch dann abzuweisen hat, wenn es statt des im § 141 Abs. 1 Nr. 2 RBeamtG. als Voraussetzung geforderten groben Verschens nur ein leichtes als gegeben erachtet, sofern ein solches nach dem gemäß § 19 RBeamtG. maßgebenden, am Wohnorte des Klägers geltenden Rechte zur Begründung der Ersatzverbindlichkeit des Klägers ausreicht (vgl. RÖZ. Bd. 75 S. 329; Jur. Wochenschr. 1908 S. 411 Nr. 14, 1909 S. 230 Nr. 29; ebenso die Urteile vom 12. Mai 1911 III. 179/10, vom 20. September 1911 III. 498/10 und vom 8. März 1912 III. 249/11). Letzteres ist hier der Fall. Die Haftung des Klägers gegenüber dem Reiche richtet sich, da dieser als ein Dritter im Sinne des § 839 BGB. nicht anzusehen ist, gemäß Art. 80 GG. z. BGB. nach den Vorschriften des preuß. UN. II, 10 §§ 88 bis 91, die durch die Verordnung vom 23. September 1867 (GS. S. 1619) auch für die neu erworbenen Landesteile Geltung erlangt haben (vgl. RÖZ. Bd. 75 S. 233), und danach hat der Beamte jedes bei seiner Amtsführung begangene Verschens zu vertreten, das bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen (§ 89). Der Inhalt und Umfang der Haftung und der Einfluß eines mitwirkenden Verschuldens bestimmt sich aber, wie der Berufsrichter zutreffend annimmt, nicht nach den Vorschriften I, 6 UN., sondern nach den im Bürgerlichen Gesetzbuche niedergelegten Grundsätzen. Wenn auch durch das preuß. UN. z. BGB. Art. 89 die nicht ausdrücklich ausgenommenen Vorschriften des Allg. Landrechts nur, „so weit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen“, aufgehoben sind (s. auch GG. z. BGB. Art. 55), so sind doch jene allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes jetzt durch die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs völlig beseitigt und können daher auch nicht mehr auf das öffentliche Recht übertragen werden.“ ...